

**Bekanntmachung des Amtes Lauenburgische Seen
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Groß Grönau
für das Gebiet südlich Grüner Grund Redder, östlich Alter Postweg und west-
lich Siedlung Kranichweg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Grönau hat in der Sitzung am 29.11.2016 den Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Groß Grönau für das Gebiet südlich Grüner Grund Redder, östlich Alter Postweg und westlich Siedlung Kranichweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Groß Grönau tritt mit Beginn des auf den Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Außenstelle der Amtsverwaltung Lauenburgische Seen, Am Torfmoor 2, 23627 Groß Grönau, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags, dienstags und donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags von 14.00 bis 18.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt auch für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über eine fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Groß Grönau, 23.12.2016

(L.S.)

Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher
gez. H. Dohrendorff